

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Ravensburg.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Ravensburg.
Sein Sitz ist Ravensburg.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstands gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstands ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann - ohne Mitglied der SPD zu werden - den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§4

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen.

1. Die Mitgliederversammlung sollte regelmaig und mindestens halbjahrig stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zustandig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfahig, sofern sie ordnungsgema einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) fur hochstens zwei Jahre gewahlt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie pruft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wahlt eine Versammlungsleitung. Wahrend eines Geschaftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch fur die Wahlen oder Wahlvorschlage zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlusse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschaftsordnung geben.
8. Eine auerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§6

Vorstand

Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

1. *Im Rahmen eines Modellprojekts setzt sich der Ortsvereinsvorstand für den Zeitraum von 4 Jahren wie folgt zusammen:*
 - a) *zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, darunter eine Frau und ein Mann. Die Wahl der Vorsitzenden kann in Einzel- oder Listenwahl erfolgen (§7 oder §8 der Wahlordnung). Die Entscheidung über die Wahlart wird durch die Mitgliederversammlung getroffen.*
 - b) *zwei stellvertretenden Vorsitzenden,*
 - c) *dem Kassierer / der Kassiererin,*
 - d) *dem / der Schriftführer/in,*
 - e) *dem / der Pressereferenten (-referentin),*
 - f) *dem / der Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktion oder einem / einer beauftragten Vertreter/in,*
 - g) *bis zu neun weiteren Mitgliedern.*
2. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
3. Die Zahl der Mitglieder mit beratender Stimme bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr-als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

§7 Wahlen

- 1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Nacheinander werden gewählt:

- a) die/der Vorsitzenden,
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/die Kassierer(in),
 - d) der/die Schriftführer(in),
 - e) dem / der Pressereferenten (-referentin),
 - f) die weiteren Mitglieder.
- 2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und

Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.

- 3) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

§10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§11 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des SPD Landesverbandes Baden-Württemberg und der Satzung des SPD Kreisverbandes Ravensburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am am 12.11.2018 beschlossen und tritt damit an diesem Tag in Kraft.

Ravensburg, den 12.11.2018



SPD Ortsverein Ravensburg

Satzung

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 12.11.2018

Für

den Vorstand

Heike Engelhardt und Gerd Gunßer